

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 06 / 2013
vom 12. März 2013

Impressum

| | | | |
|-------------------|-------------------------|----------------------------------|---|
| Herausgeber: | | Rektorat |  |
| Zusammenstellung: | Universität Mannheim | Organisationsabteilung | 1030 |
| Druck: | | Zentrale Vervielfältigungsstelle | 1115 |

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 365 Exemplare.

| Inhalt: | Seite |
|--|-------|
| 3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim | 7 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science) | 9 |
| Satzung zur Änderung der Satzung für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) | 10 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide) | 13 |
| 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) | 14 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren für die Promotionsstudiengänge am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) an der Graduate School of Economics and Social Sciences: Empirical and Quantitative Methods (GESS) | 15 |
| 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte | 18 |

Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik
(Französisistik, Hispanistik und Italianistik)

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim 19
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
„Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)
- Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für 20
den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und
Kultur der Moderne
- Berichtigung der Satzung der Universität Mannheim für das 25
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/
Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft:
Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft:
Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft:
Philosophie, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft:
Romanistik vom 25. April 2012
- Berichtigung Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung der 25a
Universität Mannheim für den Masterstudiengang
Volkswirtschaftslehre vom 18. Dezember 2012
- Satzung zur Einführung des Kernfaches Medien- und 26
Kommunikationswissenschaft in den Studiengang Bachelor of Arts
(B.A.) Kultur und Wirtschaft durch Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)
Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität
Mannheim
- Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) 31
Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität
Mannheim
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den 52
Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der
Moderne der Universität Mannheim

3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom **07. März 2013**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie der §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4, 6 Abs. 6 Satz 1, 10 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 2, Abs. 4, 23 Abs. 1 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 27. Februar 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012 (zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2012) beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

§ 1

§ 4 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. einen Aufbau- oder Masterstudiengang“

§ 2

In § 5 Absatz 4 wird die Formulierung „postgradualen Studiengängen“ durch die Formulierung „Aufbau- und Masterstudiengängen“ ersetzt.

§ 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) Goethe-Zertifikat C1 oder besser“

2. Nach Absatz 1 Nr. 3 lit. g) wird folgender lit. h) neu angefügt:

„h) Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder besser.“

3. In Absatz 1 Nr. 12 wird die Formulierung „postgradualen Studiengang“ durch die Formulierung „Promotions-, Aufbau- oder Masterstudiengang“ ersetzt.

§ 4

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

§ 5

In § 10 Absatz 7 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

§ 6

In § 11 Absatz 2 wird die Formulierung „postgradualen Studiengängen“ durch die Formulierung „Promotions-, Aufbau- und Masterstudiengängen“ ersetzt.

§ 7

In § 19 Absatz 1 wird die Formulierung „und gleichzeitig mit einem Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität gestellt“ gestrichen.

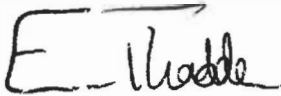
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **07. März 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene
Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science)**

vom **07. März 2013**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 1 des Hochschulzu-
lassungsgesetzes (HZG) und der § 3 Absätze 1 und 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat
der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 27. Februar 2013 diese Satzung be-
schlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. März 2013**

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 wird lit. c) wie folgt neu gefasst:

„c) nicht im Rahmen einer Prüfung mit dem Abschluss Bachelor, Master oder Magister oder einer
Diplom- oder Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem anderen Studi-
engang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Universität oder einer gleichgestellten
Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prü-
fungsverfahren befindet. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und auf Anforderung der
Universität Mannheim erneut bei der Einschreibung beizufügen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des
Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsver-
fahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **07. März 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung zur Änderung der Satzung für die Zulassung und das
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang
„Mannheim Master in Management“ (Master of Science)**

vom **07. März 2013**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), §§ 6 Abs. 4, 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie §§ 3 Abs. 1 und 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. März 2013**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 1

In der Überschrift wird das Wort „postgradualen“ gestrichen.

§ 2

In § 1 Absatz 1 wird das Wort „postgradualen“ gestrichen.

§ 3

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
2. In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „postgradualen“ gestrichen.

2. Absatz 1 lit. c) zweiter Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Ist es dem Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung aus von der für das betreffende Studium zuständigen Hochschule zu vertretenden Gründen nicht möglich 140 ECTS nachzuweisen, kann die Zulassung beantragt werden, wenn eine Bestätigung dieser Hochschule vorliegt, dass zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

3. Absatz 1 lit. d) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„der Nachweis der Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 600 Punkten.“

4. Absatz 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„sofern eine Zulassung zum Kontingent deutsch-englische Studienrichtung nach § 6 Abs. 3 angestrebt wird: der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.“

§ 5

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „postgradualen“ gestrichen.

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt verteilt (Kontingente):

- Bis zu 1/5 der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber der rein englischen Studienrichtung vergeben,
- die restlichen Plätze werden an Bewerber der deutsch-englischen Studienrichtung vergeben.“

§ 6

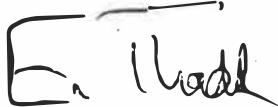
In § 7 Absatz 1 lit. c) Satz 1 wird das Wort „postgraduale“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **07. März 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang
Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide)**

vom **07. März 2013**

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie §§ 3 Absatz 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Comparative Law – M.C.L. (Mannheim/Adelaide) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. März 2013**

**Artikel 1
Änderung der Auswahlatzung**

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird ein Satz 2 neu angefügt:

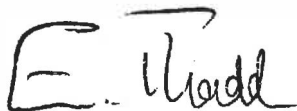
„²Der Fakultätsrat beschließt Leitlinien für die Voraussetzungen zur Befreiung von den in Satz 1 genannten Anforderungen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **07. März 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang
Master of Laws (LL.M.)**

vom **07. März 2013**

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie §§ 3 Absatz 4, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt
am **07. März 2013**

**Artikel 1
Änderung der Auswahlatzung**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 1 Buchstabe e) Unterbuchstabe e. werden folgende Sätze eingefügt:

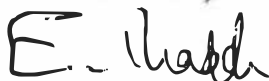
„Über Ausnahmen von einzelnen Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe e entscheidet die Auswahlkommission, die die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllenden Voraussetzungen festlegt. Der Fakultätsrat beschließt Leitlinien für die Voraussetzungen zur Befreiung von den im vorhergehenden Satz genannten Anforderungen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **07. März 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren für die
Promotionsstudiengänge am Center for Doctoral Studies in Social and
Behavioral Sciences (CDSS) an der Graduate School of Economics and
Social Sciences: Empirical and Quantitative Methods (GESS)**

vom **07. März 2013**

Aufgrund von §§ 38 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 3 Abs. 4, 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

07. März 2013

Artikel 1

§ 1

Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Promotionsstudiengänge am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) an der Graduate School of Economic and Social Sciences: Empirical and Quantative Methods (GESS)“

§ 2

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Promotionsstudiengängen Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) an der Graduate School of Economics and Social Sciences: Empirical and Quantative Methods (GESS) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.“

§ 3

In § 3 Absatz 2 Nr. 3 wird vor dem Wort „belegen“ die Formulierung „sowie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung“ eingefügt.

§ 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 lit. a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Abschluss in einem Masterstudiengang oder einem Studiengang gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes im jeweiligen Promotionsfach (Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie) oder in einem als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen Studium.“

2. In Absatz 2 lit. a) werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Abschlüsse bereitzustellen.“

3. In Absatz 2 lit. a) werden nach Satz 8 neuer Zählung folgende Sätze 9 bis 11 neu angefügt:

„Besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs oder eines Staatsexamensstudiengangs im Promotionsfach, der nicht unter Satz 1 fällt, können zu den Promotionsstudiengängen zugelassen werden, soweit sie die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Hierfür haben sie neben dem Studienabschluss nachzuweisen, dass sie ein Studium im Promotionsfach im Umfang von mindestens zwei Semestern in Vollzeit oder äquivalent absolviert haben und zu den jeweils besten zehn Prozent der Absolventen in dem Studiengang, dessen Abschluss als Zulassungsvoraussetzung nachgewiesen wird, seines Prüfungszeitraumes beziehungsweise Prüfungstermins an der jeweiligen Hochschule gehören. Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule, einer Berufsakademie und der Notarakademie Baden-Württemberg gelten die Sätze 9 und 10 entsprechend.“

§ 5

Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Assoziierte Mitglieder

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die CDSS besonders qualifizierte Master-Studierende der Masterprogramme in Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Universität Mannheim im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten als Assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs muss hierfür mindestens „gut“, die Durchschnittsnote der im Masterstudiengang erbrachten Leistungen mindestens „gut“ betragen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme muss für das Herbstsemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Universität Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für die Form des Antrags gilt § 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die in Absatz 2 Nummern 4 und 5 aufgeführten Erfordernisse nicht nachgewiesen werden müssen.
- (3) Für das Auswahlverfahren gelten sinngemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass sehr gute Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 2 lit b) nicht nachgewiesen werden müssen. Für die Bildung der Rangreihenfolge gelten folgende Kriterien:
 - Die im „Letter of Motivation“ dargestellte Motivation zu einem Doktorandenstudium allgemein und zum Studium am CDSS im Besonderen sowie die Forschungsinteressen.

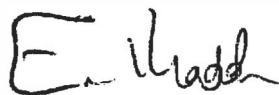
- Die fachspezifischen Leistungen des nicht abgeschlossenen Universitätsstudiums in einem der oben genannten Masterstudiengänge nach dem ersten Jahr soweit diese zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen.
 - Die Abschlussnote und die fachspezifischen Leistungen des abgeschlossenen Universitätsstudiums, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang war.
 - Die wissenschaftliche Qualität des Essays.
- (4) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an bestimmten Veranstaltungen im Kursprogramm der GESS teilzunehmen und können mit einem Qualifizierungsstipendium der GESS gefördert werden. Über die Zulassung zu den Veranstaltungen entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission; sie legt im Benehmen mit dem zuständigen vorläufigen Mentor ein für das jeweilige Assoziierte Mitglied geeignetes spezielles Qualifizierungsangebot fest.
- (5) Auf Veranstaltungen, die ein Assoziiertes Mitglied im Rahmen des speziellen Qualifizierungsangebots belegt, finden die Vorgaben der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Ist eine Leistung im Qualifizierungsangebot auch im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, berührt dies den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang, in dem das Assoziierte Mitglied eingeschrieben ist, nicht.
- (6) Eine Aufnahme als Assoziiertes Mitglied ersetzt keine Bewerbung für den Promotionsstudiengang. Um in den Promotionsstudiengang als Studierender aufgenommen werden zu können, haben auch Assoziierte Mitglieder das vorgesehene Zulassungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft:

**Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)**

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 05. Dezember 2012 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

§ 1

In § 4 Absatz 1 lit d) werden im Abschnitt „M.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)“ in Satz 3 die Wörter „sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen“ durch die Wörter „literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen (oder kulturwissenschaftlichen)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**8. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“
(Master of Science)**

vom **07. März 2013**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert am 12. Dezember 2011, beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung am **07. März 2013** zugestimmt.

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 lit. c) wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium einen Informatik-Anteil von mindestens 30 ECTS, einen Anteil an Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik von 30 ECTS sowie einen Anteil an Mathematik oder Statistik im Umfang von 18 ECTS aufweist.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **07. März 2013**

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne**

vom **07. März 2013**

Aufgrund von §§ 29 Abs. 2, 60 Abs. 2, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 5. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf
- e) zu jeder mit einer Prüfungsleistung abgeschlossenen literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung eine inhaltliche Beschreibung dieser Lehrveranstaltung in deutscher oder englischer Sprache von maximal 200 Wörtern, aus welcher der Inhalt der Veranstaltung eindeutig hervorgeht.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes literaturwissenschaftliches bzw. philologisches Bachelor-Studium in Anglistik/Amerikanistik, Germanistik oder Romanistik bzw. ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen literaturwissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul beinhalten.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- e) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- f) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalenter Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifikationsysteme.

Für die Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben. Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Kontingente verteilt. Ist dieses nicht zu gleichen Teilen möglich, so wird per Los entschieden, welchem Kontingent die nicht aufteilbaren Restplätze zugeordnet werden.

(3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt verteilt (vier Kontingente):

- a) Jeweils 30 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber vergeben, die nach Maßgabe § 4 Abs. 1 lit c) ein abgeschlossenes literaturwissenschaftliches bzw. philologisches Bachelor-Studium in 1.) Anglistik/Amerikanistik, 2.) Germanistik oder 3.) Romanistik an einer Hochschule im In- oder Ausland erworben haben.
- b) Die restlichen 10 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden nach Maßgabe § 4 Abs. 1 lit c) an Bewerber vergeben, deren abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannt wird.

(4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern für jedes der vier genannten Kontingente. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Auswahl werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Die ECTS-gewichtete Durchschnittsnote des einschlägigen literaturwissenschaftlichen Studienschwerpunkts im Bachelor-Studium.

- c) Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für den Master-Studiengang „Literatur, Medien und Kultur der Moderne“, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
- d) Die Nachweise über ggf. vorhandene studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium sowie errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien). Pflichtpraktika des Erststudiums werden nicht mit angerechnet.

(2) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird. Die Auswahlkriterien im Sinne des Absatzes 1 werden dabei folgendermaßen berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 lit c) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.
- b) Die ECTS-gewichtete Durchschnittsnote der Studienleistungen im Bereich Literaturwissenschaft des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 10 Punkten vergeben wird. Für jeden Abstieg der Note um ein Zehntel wird vom Ausgangswert (10 Punkte) je ein Punkt abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 1,9 – für die eine Punktzahl von einem Punkt vergeben wird.
- c) Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt.
- d) Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 5 Punkte.
- e) Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 5 Punkte.
- f) Für einschlägige errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) wird pro Auszeichnung 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktezahl beträgt 4 Punkte.

(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 64 Punkte) werden innerhalb der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten vier Kontingente Ranglisten erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009), zuletzt geändert am 08. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2010) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



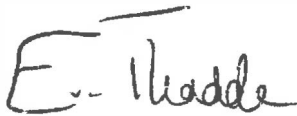
Berichtigung

vom 07. März 2013

Die Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2012; Teil 2; S.44 f.) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Ziffer 2 der Änderungssatzung erhält im zweiten Punkt der Aufzählung die Formulierung „Verbal Score des GRE General Test or GRE revised General“ die Fassung „Verbal Score des GRE General Test oder GRE revised General“.

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Berichtigung

vom 07. März 2013

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012; S.27 ff.) wird wie folgt berichtigt:

Die Bezeichnung der Satzung erhält die folgende Fassung:

„Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik“

Mannheim, den 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Satzung zur Einführung des Kernfaches Medien- und Kommunikationswissenschaft in den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft durch Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Feb 2013 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Einführung des Kernfachs Medien- und Kommunikationswissenschaft mit Schreiben vom 24. Januar 2013 (Az.: 41-7821.6-22-11/1/1) zugestimmt. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 07. März 2013

Artikel 1

Änderung des Gemeinsamen Teils der Prüfungsordnung

§ 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Bachelor-Studiums Kultur und Wirtschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim werden folgende Kernfächer angeboten: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Philosophie sowie Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch.

§ 2

§ 4 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang B.A. Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät gliedert sich in:

- ein Kernfach (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Philosophie oder Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch), bestehend aus sechs Fachmodulen, dem Prüfungsmodul und dem Modul Praktikum sowie
- einen Ergänzungsbereich, bestehend aus drei Modulen.“

Artikel 2

Änderung des Fachspezifischen Teils – V. Anlagen A: Fachspezifischer Teil Kernfach

§ 1

Nach 7. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Spanisch wird neu hinzugefügt:

8. Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Zu belegen sind:

1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft
2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft
4. Modul Fachsprache Wirtschaft
5. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien
6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|--|-----|
| 1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft <i>Beide Noten aus den zwei zu belegenden Veranstaltungen werden zu gleichen Teilen in die Endnote eingerechnet.</i> | 5% |
| 2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft <i>Beide Noten aus den zwei zu belegenden Veranstaltungen werden zu gleichen Teilen in die Endnote eingerechnet.</i> | 5% |
| 3. Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft <i>Die drei am besten bewerteten Veranstaltungen werden zu gleichen Teilen in die Endnote eingerechnet.</i> | 5% |
| 4. Modul Fachsprache Wirtschaft <i>Aus den vier zu belegenden Veranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten zu gleichen Teilen in die Endnote eingerechnet.</i> | 5% |
| 5. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien <i>Alle Noten der belegten Veranstaltungen werden zu gleichen Teilen in die Endnote eingerechnet.</i> | 10% |
| 6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit <i>Alle Noten der belegten Veranstaltungen werden zu gleichen Teilen in die Endnote eingerechnet.</i> | 10% |

Fachspezifische Anforderungen:

Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft:

Das Basismodul Methoden besteht aus zwei Methodeneinführungen (I und II), zwei Methodeneinübungen (quantitativ und qualitativ) sowie einer Methodenvertiefung. Die Prüfungsleistungen der Übungen Methodeneinführung I und II müssen bestanden sein, um an den Methodeneinübungen und der Methodenvertiefung teilzunehmen.

Aufbaumodule:

Vor dem Besuch der Aufbaumodule müssen das Basismodul Einführung, das Basismodul Theorien und aus dem Basismodul Methoden die Prüfungsleistungen der Ü Methodeneinführung I und II sowie einer Ü Methodeneinübung erfolgreich absolviert worden sein.

Aufbaumodul Audiovisuelle Medien und Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit:

In beiden Aufbaumodulen sind jeweils eine Vorlesung und ein Hauptseminar zu besuchen. Ein drittes Hauptseminar ist zusätzlich in einem der beiden Aufbaumodule zu belegen. Insgesamt müssen also im Rahmen des Studiums drei Hauptseminare belegt werden. In beiden Aufbaumodulen muss jeweils ein Hauptseminar mit einer schriftlichen Hausarbeit (8 ECTS) abgeschlossen werden; im dritten, frei gewählten Hauptseminar wird eine mündliche Prüfung (7 ECTS) abgelegt.

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. VL Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft inkl. Tutorium
2. VL Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft inkl. Tutorium

Bachelorprüfung

1. Durch die schriftliche B.A.-Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Themen eigenständig zu entwickeln, zu begründen und zu bearbeiten. Die schriftliche Abschlussarbeit ist in der Regel thematisch an eine der besuchten Lehrveranstaltungen in einem Aufbaumodul anzulehnen.
2. Die mündliche B.A.-Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen eines Aufbaumoduls. Sie kann erst abgelegt werden, wenn die BA-Abschlussarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

Modultabelle Bachelor of Arts Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

| Basismodul Einführung | | | | | | 14 |
|--|--|--------------|------------------|-----------|-------------|-----------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS | |
| VL Einführung (inkl. Tutorium) | Klausur (VL) Protokoll (Tutorium) | 90 min | TP | Ja | 8 | |
| PS Mediensystem/ Mediengeschichte¹ | Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung | 20 min | TP | | 6 | |

| Basismodul Theorien | | | | | | 14 |
|-------------------------------------|--|--------------|------------------|-----------|-------------|-----------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS | |
| VL Theorien (inkl. Tutorium) | Klausur (VL) Protokoll (Tutorium) | 90 min | TP | Ja | 8 | |
| PS Theorien¹ | Referat(e) und/oder Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung | 20 min | TP | | 6 | |

| Basismodul Methoden | | | | | | 26 |
|--|---|--------------|------------------|-----------|-------------|-----------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS | |
| Ü Methodeneinführung I | schriftliche Aufgaben und Klausur | 90 min | TP | | 4 | |
| Ü Methodeneinführung II | Kleine schriftliche Aufgaben Klausur | 90 min | TP | | 4 | |
| Ü Methodeneinübung qualitativ¹ | Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung | | TP | | 6 | |
| Ü Methodeneinübung quantitativ¹ | Projektarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung | | TP | | 6 | |
| Ü Methodenvertiefung (qualitativ/quantitativ)¹ | Hausarbeit und/oder schriftl. Prüfungsleistungen und/oder mündl. Prüfung | | TP | | 6 | |

| Modul Fachsprache Wirtschaft | | | | | | 12 |
|--|---|--------------------------|------------------|-----------|-------------|-----------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung² | Dauer² | Abschluss | OP | ECTS | |
| Ü Wirtschaftsenglisch³ | | | LN | | 3 | |
| Ü Wirtschaftsenglisch³ | | | LN | | 3 | |
| Ü Wirtschaftsenglisch³ | | | TP | | 3 | |
| Ü Wirtschaftsenglisch³ | | | TP | | 3 | |

¹ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten.

² Form, Art und Dauer der Prüfung legt der Kursleiter fest.

³ Die genaue Kursbezeichnung des zu belegenden Kurses ist dem Studienführer des Kernfaches zu entnehmen.

| Aufbaumodul Audiovisuelle Medien | | | | | 12/19 |
|----------------------------------|--------------------------|--------|-----------|----|-------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| VL Audiovisuelle Medien | Klausur | 90 min | TP | | 4 |
| HS Audiovisuelle Medien | Hausarbeit | | TP | | 8 |
| HS Audiovisuelle Medien | Mündliche Prüfung | 20 min | TP | | 7 |

| Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit | | | | | 12/19 |
|------------------------------------|--------------------------|--------|-----------|----|-------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| VL Mediale Öffentlichkeit | Klausur | 90 min | TP | | 4 |
| HS Mediale Öffentlichkeit | Hausarbeit | | TP | | 8 |
| HS Mediale Öffentlichkeit | Mündliche Prüfung | 20 min | TP | | 7 |

| Bachelorprüfung | | | | | 14 |
|---------------------------------------|--------------------------|-----------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit | | | TP | | 10 |
| Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung | Mündliche Prüfung | 20-30 min | TP | | 4 |

| B.A. Praktikum | | | | | 10 |
|--------------------------|--------------------------|-------|-----------|----|------|
| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | OP | ECTS |
| B.A. Praktikum | | | LN | | 10 |

| | |
|--------------------------|------------|
| Summe ECTS-Punkte | 121 |
|--------------------------|------------|

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum HWS 2013/14 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07. März 2013

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1, Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 5. Dezember 2012 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

Gliederung

| | |
|---|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| 1. Abschnitt: Allgemeines..... | 3 |
| § 1 Gleichstellung | 3 |
| 2. Abschnitt: Studium..... | 3 |
| § 2 Studienzweck und Graduierung | 3 |
| § 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit | 3 |
| 3. Abschnitt: Schutzfristen | 4 |
| § 4 Mutterschutz und Elternzeit | 4 |
| § 5 Flexible Fristen | 4 |
| II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen..... | 5 |
| 1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät..... | 5 |
| § 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit..... | 5 |
| § 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss | 6 |
| § 8 Prüfer und Beisitzer | 6 |
| § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und/oder Prüfungsleistungen | 7 |
| 2. Abschnitt: Studienbüro..... | 7 |
| § 10 Zuständigkeit Studienbüro | 7 |
| III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts..... | 8 |
| 1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen..... | 8 |
| § 11 Allgemeines | 8 |
| § 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen..... | 8 |
| § 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen | 9 |
| § 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen | 9 |
| § 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen | 9 |
| § 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen | 10 |

| | |
|---|-----------|
| § 17 Notenbildung | 10 |
| 2. Abschnitt: Masterprüfung | 11 |
| § 18 Art und Aufbau der Masterprüfung | 11 |
| § 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung | 11 |
| § 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit | 12 |
| § 21 Mündliche Master-Abschlussprüfung | 13 |
| § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten | 13 |
| § 23 Wiederholung der Masterprüfung | 14 |
| 3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote | 14 |
| § 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung | 14 |
| § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung | 15 |
| § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung | 15 |
| § 27 Vergabe von ECTS-Punkten | 15 |
| § 28 Masterzeugnis | 15 |
| § 29 Urkunde | 16 |
| 4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung | 16 |
| § 30 Versäumnis, Rücktritt | 16 |
| § 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten | 17 |
| § 32 Ungültigkeit | 17 |
| § 33 Einsicht in die Prüfungsakten | 18 |
| IV. Schlussbestimmungen | 18 |
| § 34 Inkrafttreten | 18 |
| V. Anlage: Modulkatalog | 20 |

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

2. Abschnitt: Studium

§ 2 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne bildet den zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft. Der Master-Abschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen (siehe § 11-17) sowie der abschließenden Masterprüfung (siehe § 18-23) zusammen.
- (2) Zur Masterprüfung sowie zum M.A.-Studium kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in diesem Hochschulstudiengang verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Master-Studiengangs die Masterprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie für die Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester ist mit einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden zu rechnen.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lehreinheiten zusammengefasst. Er gliedert sich in:

- ein Grundlagenmodul: *Literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche Theorien*

und Konzeptionen der Moderne (18 ECTS),

- ein Aufbaumodul: *Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven (49 ECTS),*
- ein Erweiterungsmodul: *Medien- und Kommunikationswissenschaft (15/16 ECTS),*
- ein Praxismodul (8 ECTS),
- sowie ein in der Regel im vierten Semester abgeschlossenes Prüfungsmodul (33 ECTS).

Die Inhalte sowie die Zusammensetzung der einzelnen Module sind dem Modulkatalog (siehe Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewiesen und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 4 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät sind die Schutzzeiten entsprechend der §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Master-Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

§ 5 Flexible Fristen

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungs-

prüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät

§ 6 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne von § 44 I Nr. 1 LHG aus den am Master-Studiengang beteiligten Fachbereichen an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Prorektor für Studium und Lehre.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen der Rektor die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 I 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.

(5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 6 Abs. 3.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und/oder Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bei der Anrechnung sind die Regelstudienzeit und Prüfungsfristen dieser Prüfungsordnung zu beachten.
- (4) Werden der zeitliche Aufwand, Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote findet dann nicht statt. Angerechnete Leistungen werden in der Datenabschrift (*Transcript of Records*) und im Zeugnis als solche gekennzeichnet.
- (5) Über sämtliche die Anrechnung betreffenden Angelegenheiten entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät. Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit für diesen Prüfungsversuch zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,

3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren für den Master of Arts

1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Anlage Modulkatalog dieser Prüfungsordnung regelt, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.

§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in Übung, Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (das heißt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen in der Regel im arithmetischen Mittel

als Modulnote unterschiedlich gewichtet entsprechend § 24 Abs. 2 in die Gesamtnote ein.

- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind. Ist eine Teilprüfung oder Leistungsnachweis für sich mit "nicht ausreichend" oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 16 zu wiederholen.

§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten je Studierendem.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist der Anlage Modulkatalog zu entnehmen und soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 180 Minuten) betragen.
- (2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll vier Wochen, die in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. In Fällen, in denen die Bewertung zum endgültigen Nichtbestehen führt, muss die Bewertung in der Regel durch einen Zweitgutachter erfolgen und begründet werden.
- (3) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 19 finden Anwendung.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens einem Fall einen dritten Versuch unternehmen.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten Master-Studiums nur einmal möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ erteilt oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.
- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss ein Prüfer nach § 8 sein.

§ 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

| | | |
|-----|-------------------|---|
| 1,0 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2,0 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3,0 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4,0 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 18 Art und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Master-Abschlussprüfung.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Master-Abschlussarbeit sowie die mündliche Master-Abschlussprüfung Prüfer gemäß § 8 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 19 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- (2) Ist die gesamte Masterprüfung nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Überschreitet ein Studierender die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Diese wird zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt, sofern es die vorgebrachten und anerkannten Versäumnisgründe zulassen.
- (4) Zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß der Anlage alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sowie die schriftliche Abschlussarbeit eingereicht hat, die zumindest mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Master-Abschlussarbeit als auch die mündliche Master-Abschlussprüfung sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Master-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats

der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 20 Schriftliche Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 4. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema im Bereich „Literatur, Medien und Kultur der Moderne“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der in den Fächern Anglistik/Amerikanistik, Germanistik und Romanistik einschlägige Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der in den Fächern Anglistik/Amerikanistik, Germanistik und Romanistik einschlägige Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (6) Der Umfang der Master-Abschlussarbeit soll 60-80 Seiten nicht überschreiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Arbeit in einer Fremdsprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Abschlussarbeit vom betreuenden Hochschullehrer genehmigt werden, ggf. mit Einverständnis des zweiten Gutachters.
- (7) Zu Prüfende haben ihrer schriftliche Master-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar,

bewertbar und benotbar ist.

- (9) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Master-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (10) Die schriftliche Master-Abschlussarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Der zweite Prüfer wird vom Zentralen Prüfungsausschuss bestimmt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen.
- (11) Die Note der schriftlichen Master-Arbeit wird aus den von den beiden Prüfern vergebenen Noten gemittelt. Die Note wird entsprechend § 17 Abs. 1 dieser Ordnung vergeben und es wird die Note vergeben, die dem Mittel am nächsten kommt. Im Zweifelsfall wird im Sinne des Studierenden abgerundet. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Master-Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden drei Gutachten.

§ 21 Mündliche Master-Abschlussprüfung

- (1) Zur Abnahme der mündlichen Master-Abschlussprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer befugt. Die mündliche Abschlussprüfung ist von mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (2) Der Studierende wird in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer legt fest, ob eine mündliche Abschlussprüfung auch in einer Gruppe von maximal drei Kandidaten abgehalten werden kann. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung auszuweisen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert je Kandidat mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Masterprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit und die mündliche Master-Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 23 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Eine schriftliche Master-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 19 Abs. 5 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mündliche Master-Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 20 Abs. 2 genannten Frist einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Master-Abschlussprüfung ist ausgeschlossen

3. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 24 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen,
 2. der schriftlichen Master-Abschlussarbeit,
 3. der mündlichen Master-Abschlussprüfung.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle als endnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen (TP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die einzelnen Modulnoten gehen zu 70 % in die Gesamtnote ein. Davon entfallen:
 - 15 % auf das Grundlagenmodul,
 - 45 % auf das Aufbaumodul,
 - 10 % auf das Erweiterungsmodul,
 - und 0 % auf das Praxismodul.
 2. Die schriftliche Master-Abschlussarbeit geht zu 20 % in die Gesamtnote ein.
 3. Die mündliche Master-Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|-------------------------------|--------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| ab 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| ab 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| ab 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen:

| | |
|---|--------------------|
| A | für die besten 10% |
|---|--------------------|

| | |
|---|-----------------------|
| B | für die nächsten 25% |
| C | für die nächsten 30 % |
| D | für die nächsten 25% |
| E | für die nächsten 10% |

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Master-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Master-Abschlussarbeit oder die mündliche Master-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät unterzeichnet.
- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß der Anlage jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 28 Masterzeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen

Master-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,

3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Master-Abschlussprüfung) erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 29 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 30 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund außerhalb der vom Studienbüro nach § 13 Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Rücknahmefrist zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat.

Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

- (5) Der Rücktritt ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind oder das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 32 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die

Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Master-Abschlussarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Winter-Semester 2013 aufnehmen.

- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende mit der Maßgabe, dass § 6 der neuen Prüfungsordnung (2012) für alle Studierenden in diesem Studiengang gilt. Die Amtszeit der amtierenden Prüfungsausschussmitglieder endet zum 30.09.2013. Sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Prüfungsausschusses fort. Der Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien wird durch den Studiengang unter der neuen Studiengangsbezeichnung Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim fortgesetzt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **07. März 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Anlage: Modulkatalog

| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | ECTS |
|--|--------------------------|------------|-----------|------|
| Ring-VL Theoretische Grundlagen | Klausur | 60-90 Min. | TP | 5 |
| S Theoretische Grundlagen | Essay | | TP | 7 |
| LK Lektürekurs Theoretische Grundlagen | Referat | | LN | 6 |

| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss ² | ECTS |
|------------------------------------|--------------------------|------------|------------------------|------|
| S aus Angl./Amerik. / Germ. / Rom. | Hausarbeit | | LN/TP | 7 |
| S aus Angl./Amerik. / Germ. / Rom. | Hausarbeit | | LN/TP | 7 |
| S aus Angl./Amerik. / Germ. / Rom. | Hausarbeit | | LN/TP | 7 |
| S aus Angl./Amerik. / Germ. / Rom. | Mündl. Prüfung | 20-30 Min. | LN/TP | 7 |
| S aus Angl./Amerik. / Germ. / Rom. | Mündl. Prüfung | 20-30 Min. | LN/TP | 7 |
| S aus Angl./Amerik. / Germ. / Rom. | Mündl. Prüfung | 20-30 Min. | LN/TP | 7 |
| S aus Angl./Amerik. / Germ. / Rom. | Mündl. Prüfung | 20-30 Min. | LN/TP | 7 |

| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss ³ | ECTS |
|---|-------------------------------|------------|------------------------|------|
| VL Audiovisuelle Medien oder Mediale Öffentlichkeit | Klausur | 60-90 Min. | LN/TP | 4 |
| VL Audiovisuelle Medien oder Mediale Öffentlichkeit | Klausur | 60-90 Min. | LN/TP | 4 |
| HS Audiovisuelle Medien oder Mediale Öffentlichkeit | Hausarbeit/ mündl. Prüfung | 20-30 Min. | LN/TP | 7/8 |

¹ Die sieben Seminare sind aus dem einschlägigen Angebot der drei Fächer (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik) und der drei Themenschwerpunkte (Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven) frei wählbar.

² Aus den sieben zu belegenden Seminaren werden die fünf am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.

³ Aus den drei zu belegenden Lehrveranstaltungen werden die zwei am besten bewerteten in die Gesamtnote eingerechnet.

⁴ Die Studierenden wählen eine der drei Optionen.

| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung ⁵ | Dauer ⁶ | Abschluss | ECTS |
|---|--|--------------------|-----------|------|
| Option 1: Anglistik⁷ | | | | |
| U | Literarische Übersetzung E-D | | LN | 4 |
| U | Advanced Essay Writing | | LN | 4 |
| U | Media, Culture, Society | | LN | 4 |
| Option 2: Germanistik | | | | |
| U | Kultur- und Medienpraxis | | LN | 4 |
| U | Kultur- und Medienpraxis | | LN | 4 |
| Option 3: Romanistik⁸ | | | | |
| U | Compréhension IV oder Comprensión IV oder Comprensione IV | | LN | 4 |
| U | Expression IV oder Expresión IV oder Espressione IV | | LN | 4 |
| U | Traduction (niveau avancé) oder Traducción (nivel avanzado) oder Traduzione (livello avanzato) | | LN | 4 |
| U | Fachsprachliche Kommunikation | | LN | 4 |

| Prüfungsmodul bzw. -fach | Form und Art der Prüfung | Dauer | Abschluss | ECTS |
|-------------------------------------|---|-----------|-----------|------|
| Kolloquium | Exposé und Präsentation | | LN | 7 |
| Schriftliche Master-Abschlussarbeit | Wissenschaftliche Arbeit (60-80 Seiten) | 4 Monate | TP | 20 |
| Mündliche Master-Abschlussprüfung | Mündl. Prüfung | 20-30 min | TP | 6 |

| | |
|--------------------------|---------------|
| Summe ECTS-Punkte | 123/24 |
|--------------------------|---------------|

⁵ Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

⁶ Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

⁷ Es sind zwei der drei Übungen zu absolvieren.

⁸ Es sind zwei Übungen in Französisch, Spanisch oder in Italienisch zu absolvieren.

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim

vom **07. März 2013**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 5. Dezember 2012 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **07. März 2013**

Artikel 1

Änderung im Allgemeinen Teil

§ 1

In § 2 werden Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums und damit den zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft. Der Abschluss setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der abschließenden Masterprüfung, welche aus einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Master-Abschlussprüfung besteht.

(2) Zur Masterprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im M.A.-Studium kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einen im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.“

§ 2

In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt:

„Die gestellte Arbeit gilt bei Stattgabe des Antrages als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.“

§ 3

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und entsprechend § 28 Absatz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil; obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 4

In § 15 wird in Absatz 2 im ersten Satz das Wort „vier“ vor „Wochen“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

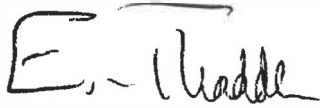
Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Regelungen des § 2 dieser Änderungssatzung gelten einheitlich für alle Studierenden dieses Studienganges und treten damit auch an die Stelle des § 8 der

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Kultur im Prozess der Moderne:
Literatur und Medien der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils
geltenden Fassung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **07. März 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

